

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - (1961)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BERICHT
DES
GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN
ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE

IM JAHRE 1961

erstattet an das Obergericht des Kantons Bern (Art. 98 GO)

I. Statistisches und Organisatorisches

a) Die Zahl der im Berichtsjahr bei den bernischen Untersuchungsrichterämtern eingegangenen Strafanzeigen ist auf 72 965 angestiegen und hat damit erstmals die Grenze von 70 000 überschritten. In den letzten drei Jahren (1959–1961) hat sich die Zahl der Strafsachen um fast 20% erhöht (1959: 61 809; 1960: 69 431), was als sehr beträchtlich bewertet werden muss. Die Anzeigen in Strassenverkehrssachen sind daran mit 40 297 beteiligt (Vorjahr: 37 818), was wiederum einem Anteil von 55% entspricht. 7399 Anzeigen bezogen sich auf erheblichere Unfälle (Vorjahr: 6642), von denen 190 tödlich verlaufen sind (Vorjahr: 197). Die Unfälle haben seit 1959 um 30% zugenommen.

Die Zunahme der Gesamtzahl der Anzeigen ist demnach zum grössten Teil wiederum auf die Vermehrung der Verstösse gegen die Verkehrsordnung und nur zum geringeren Teil auf die Erhöhung der allgemeinen Kriminalität zurückzuführen. Immerhin ist ein bemerkenswertes Ansteigen der Fälle zu verzeichnen, die dem Amtsgericht zur Beurteilung überwiesen worden sind (702; 1959: 665; 1960: 655), wogegen die Zahl der eröffneten Voruntersuchungen im Kanton in den letzten drei Jahren ungefähr gleich geblieben ist (1959: 3828; 1960: 3801; 1961: 3864).

Die Zahl der Verurteilungen wegen Unzuchtsdelikten (Art. 191 ff. StrGB) ist andauernd hoch. Im Jahre 1960 belief sie sich auf 507 Fälle (Ergebnis pro 1961 noch unbekannt).

Auf Jahresende waren 742 Untersuchungen unerledigt, wovon 103 überjährige (1959: 786/70; 1960: 735/75). Im einzelrichterlichen Verfahren wurden zur Beurteilung der nicht durch Strafmandat oder im Verfahren nach Art. 227 StrV erledigten Fälle 4443 Hauptverhandlungen notwendig (1959: 4079; 1960: 4395), und – wie bereits erwähnt – 702 Verfahren vor Amtsgericht. Das Strafamtgericht Bern ist mit seinen regelmässig jährlich 250 beurteilten Fällen längstens zum Berufsgericht geworden, was allerdings in der besoldungsmässigen Einordnung der Richter nicht in Erscheinung tritt.

b) An der Zunahme der Geschäfte während der Zeit von 1959/61 sind die Amtsbezirke ganz ungleich beteiligt. Einen Zuwachs von 10–15% weisen die Richterämter Interlaken (2156/2407), Bern (17 823/20 205) und Burgdorf (2724/3194) auf; einen Zuwachs von 20% die Richterämter von Niderrsimmental (850/1082), Aarwangen (1711/2126), Fraubrunnen (1208/1504), Wangen (1552/1885) und Delsberg (1602/1931); und eine Vermehrung von 30% die Richterämter Thun (2950/4136), Konolfingen (1855/2333), Seftigen (852/1173), Aarberg (1441/2081) und Biel (6637/8501).

Dieser stetigen Entwicklung muss beim Ausbau der Rechtspflege um so mehr Rechnung getragen werden, als die Strafgesetzgebung von Bund und Kanton ständig zunimmt, ohne sich bei der Formulierung der Tatbestände und Strafdrohungen durch Sorgfalt auszuzeichnen.

Richterämter, deren Geschäfte in Strafsachen die Anzahl von 1000 übersteigt, sollten nicht mehr mit dem heute ebenfalls anspruchsvollen Regierungsstatthalteramt verbunden sein. Das trifft vorläufig für den Amtsbezirk Niderrsimmental zu.

c) Der Anteil der Ausländer im Kanton (1960: 45 306; 1961: 57 714) an der Beanspruchung der Organe der Strafrechtspflege ist zwar etwas überdurchschnittlich, hat aber trotz fühlbarer Mehrbelastung einstweilen noch nichts besonders Beunruhigendes an sich. An den 8200 dem eidgenössischen Statistischen Amt gemeldeten Verurteilungen im Kanton Bern waren die Ausländer mit 969 beteiligt, wovon 385 auf Widerhandlungen gegen die Verkehrsgesetzgebung entfielen (N.B.: Urteile mit Bussen von unter Fr. 100. — sind nicht berücksichtigt).

Die sehr hohe Zahl von Ausländern hatte aber andererseits zur Folge, dass wegen Widerhandlung gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften gegen Schweizer und Ausländer in 2500 Fällen Strafanzeige eingereicht wurde.

d) Am 16. Mai 1961 beschloss der Grosse Rat die Schaffung von drei neuen Richterstellen im Amtsbezirk Bern. Dies gestattete auf Jahresende die endliche Entlastung der bisherigen 5 Untersuchungsrichter, der 3

Einzelrichter in Strafsachen und des ausserordentlich stark belasteten Präsidenten des Strafamtsgerichtes.

Nachdem in Bern der 6. Untersuchungsrichter eingesetzt worden ist und die eingehenden Anzeigen keine steigende Tendenz, sondern 1961 sogar einen Rückgang verzeichnen, darf erwartet werden, dass die allzulange dauernden Haftfälle (mehrere 100 Tage bis über 2 Jahre Haftdauer) wenn auch nicht ganz vermieden werden können, so doch wesentlich reduziert werden.

In organisatorischer Hinsicht wird neben der bereits erwähnten Trennung von Richteramt und Regierungstatthalteramt Niedersimmental die endlich befriedigende Ordnung von Konolfingen und Aarwangen gefordert. Der Gerichtspräsident II von Konolfingen muss überhaupt nur oder doch in weit vermehrtem Masse nur in Schlosswil eingesetzt werden, nachdem die Geschäftslast dieses Richteramtes weiterhin stark gestiegen ist. Und in Ansehung des sprunghaften Ansteigens der Geschäfte im Amtsbezirk Biel (8500) muss für diesen Amtsbezirk der weitere Ausbau der strafrichterlichen Organe umgehend erwogen werden.

Der Gerichtspräsident von Nidau ist andauernd schwer belastet und in Aarberg und Pruntrut sind die Verhältnisse gespannt. Bei diesen zwei Ämtern waren ständig starke Verschleppungen von Geschäften festzustellen.

e) Mit dem raschen Anwachsen der Eingänge bei vielen Untersuchungsrichterämtern werden auch die Bezirksprokuratoren z.T. in ausserordentlichem Masse beansprucht (Oberland: 12 520; Seeland: 15 890). Im Seeland hat sich die Zahl der Geschäfte innert 15 Jahren mehr als verdoppelt, so dass sich die Notwendigkeit einer dauernden Stellvertretung ergab, die aber als ungenügend empfunden wird.

Sollen die Bezirksprokuratoren die ihnen vom Gesetz zugeordnete verantwortungsvolle Aufgabe (Überwachung aller Voruntersuchungen; Mitwirkung bei der Überweisung an das Gericht; Vertretung der Anklage vor Geschworenengericht und Kriminalkammer; Kontrolle der Gesetzmässigkeit und Angemessenheit der ausgesprochenen Strafen und der Gleichmässigkeit der Rechtsanwendung im Bezirk) gerecht werden, dann muss auch hier für eine tragbare Ordnung gesorgt werden. Die Vertretung der Anklage neben dem Geschworenengericht und der Kriminalkammer auch vor den Amtsgerichten mit ihrer hohen Spruchkompetenz (bis 5 Jahre Zuchthaus) ist ihnen nur noch ausnahmsweise möglich (26 von 815 Fällen), was als offensichtlicher Mangel bezeichnet werden muss. Das Schwergewicht der Rechtsprechung in gravierenden Strafsachen liegt im Kanton eindeutig bei den Amtsgerichten. Die heutige Belastung des Bezirksprokurators des Seelandes entspricht derjenigen des Mittellandes in den Jahren 1940–50, als dort ein zweiter Bezirksprokurator eingesetzt wurde, mit dem Unterschied, dass seither das Schweiz. Strafgesetzbuch, das sehr hohe Anforderungen an den Richter stellt, in Kraft gesetzt worden ist und die Nebenstrafgesetzgebung gewaltig zugenommen hat.

Das neue Strassenverkehrsgesetz allein, das nur z.T. in Kraft gesetzt wurde, hat bisher zu zwei ausführenden Verordnungen des Bundesrates, zu 16 Bundesratsbeschlüssen und zum Erlass von 79 Kreisschreiben geführt!

Die Prüfung der Schaffung der Stelle eines zweiten stellvertretenden Prokurators drängt sich auf.

f) In verschiedenen Jahresberichten wird neuerdings auf die ungenügende Dotierung der Gerichtsschreibereien und Kanzleien mit Personal und die Schwierigkeiten in der Rekrutierung von geeignetem Kanzleipersonal hingewiesen. Es ist bezeichnend, dass sich auf die Ausschreibung für die beruflich zweifellos interessante Stelle eines Gerichtsschreibers von Nidau überhaupt kein Anwärter finden liess.

g) Bei Anlass der Überprüfung der Lücken und Mängel in der Strafrechtspflege hoben die beauftragten Mitglieder der Strafteilungen die Zweckmässigkeit, ja Notwendigkeit der Schaffung eines kriminaltechnischen Instituts, am besten auf regionalem Boden und unter Mitwirkung von Obergericht und Staatsanwaltschaft, erneut hervor. Dem Institut käme nicht nur die Bedeutung einer Anstalt zur Ausschöpfung der fast endlosen Möglichkeiten der objektiven Beweisführung zu, sondern es müsste – wie schon früher betont – auch als Informations- und Instruktionszentrum für das Gerichtspersonal dienen. Weiter auszubilden wären neben den Richtern auch die als Protokollführer amtierenden Funktionäre der Gerichte. Ungeschickte oder ungenügende Protokollierung vermögen den Rechtsgang in erheblichem Masse zu erschweren.

h) Verschiedene Bezirksprokuratoren befürworten eine Neuherausgabe aller vom Obergericht und Generalprokurator erlassenen und noch gültigen Kreisschreiben in Strafsachen, da die alte Sammlung (1950) vielerorts nicht mehr greifbar oder unvollständig ist.

i) Die 1960 beschlossene Urteilstartei wird laufend fortgeführt und wird, wenn sie auf Jahre zurückgreift, ein wertvolles Hilfsmittel in der Hand des Richters werden.

k) Im allgemeinen kann, wie früher, bemerkt werden, dass die bernischen Strafgerichte ihrer von der Gesetzgebung gestellten schweren Aufgabe, abgesehen von vielfach schleppendem Rechtsgang, durchaus zu genügen vermögen. Wo Ungenügen besteht, ist dies im wesentlichen auf die stürmische Entwicklung von Verkehr, Wirtschaft und Gesetzgebung und ihre Auswirkungen auf die Geschäftslast und den Rechtsgang, sowie die ungenügende Vorbildung der rechtsanwendenden Beamten zurückzuführen. Dem soll mit dem Projekt eines kriminaltechnischen Instituts und Instruktionszentrums begegnet werden. Dabei stellt sich allerdings die heikle Frage, wem bei der grossen gegenwärtigen Belastung der Oberbehörden, deren Organisation seit 20–30 Jahren gleich geblieben ist, die Aufgabe von Referenten und Instruktoressen noch überbunden werden kann. Ohne Lösung dieses Problems kann auch jenes nicht in befriedigender Weise gelöst werden.

Als Bewertungsmaßstab für die Qualität der kantonalen Rechtsprechung kann die Zahl der eingelegten Rechtsmittel gegen Urteile und deren Ergebnis dienen. Von den rund 5300 weiterziehbaren Urteilen der ersten Instanz wurden deren 557, also rund 10%, und das sehr oft nur in beschränktem Umfange, weitergezogen. Nach Rückzug von 157 Rechtsmittelerklärungen wurden 171 Urteile bestätigt und 220 (4%) ganz oder teilweise abgeändert. 18 Urteile wurden wegen unkorrigierbaren Verfahrensmängeln kassiert (1959: 9; 1960: 14).

II. Materieilrechtliches

a) Das Schweiz. Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 ist nunmehr 20 Jahre in Kraft und hat sich als wertvolles Instrument der Verbrechensbekämpfung erwiesen. Die Anforderungen, die es an den Richter stellt, sind aber hochgespannt, vor allem deshalb, weil es gewichtigste Entscheide, wie die Strafzumessung, die Wahl, ob Strafe oder Massnahme, die Gewährung des bedingten Strafvollzuges und dessen Widerruf, die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe in vorher nie gekanntem Masse der richterlichen Ermessensfreiheit anheimstellt, die dann wiederum nicht willkürlich überschritten werden darf (vgl. hierzu C. Ludwig in ZfStrR 75, 199). Es ist dringend zu wünschen, schon im Interesse der Rechtssicherheit, dass an der eidgenössischen Ordnung nicht wiederum, wie bereits vor 10 Jahren, wo immerhin Härten beseitigt werden mussten, eine Änderung vorgenommen werde. Diese könnte nur dazu führen, den das heutige Gesetz beherrschenden gemilderten Sühnedenken weitgehend durch den Fürsorgezweck zu ersetzen. Statt auf den Richter fiele die wesentliche Verantwortung für den Entscheid und seine Folgen auf Psychiater, Psychologen, Kriminologen und Soziologen, die erst noch zur Verfügung stehen müssten und deren Meinungen häufig genug weit auseinander gehen.

b) Trotz der nunmehr zwanzigjährigen Geltung des Gesetzes sind noch viele Rechtsfragen offen, und vieles, was als feststehend betrachtet worden ist, wurde nachträglich wieder aufgegeben. Der Richter ist so gezwungen, der Entwicklung der Rechtsprechung dauernd seine volle Aufmerksamkeit zu schenken, was sehr zeitraubend ist.

Für die kantonale Rechtsprechung zum StrGB ist nach Einführung der Urteilskartei in Kürze nur noch folgendes zu bemerken:

1. Die konstante obergerichtliche Rechtsprechung zu Art. 15 StrGB lässt den Aufschub des Vollzuges verwirkter Strafen von vermindert zurechnungsfähigen Tätern in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Praxis (BGE 77 IV 132), aber im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Rechtslehre und zur Rechtsprechung ausserkantonalen Gerichte nur zu, wenn sich die Einweisung zur Versorgung oder Behandlung in eine Heil- oder Pflegeanstalt als notwendig erweist, nicht schon dann, wenn eine bloss ambulante Behandlung als geboten erscheint.

An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten.

2. Art. 270 Abs. 1 BStrP erklärt auch den Strafantragsteller (Art. 28 StrGB) zur Einreichung der eidg. Nichtigkeitsbeschwerde als berechtigt. BGE 83 IV 183 billigt dieses Beschwerderecht auch den Angehörigen des Antragsberechtigten zu, wenn diese nach seinem Tode fristgerecht Antrag gestellt haben, oder wenn jener dies vor seinem Tode selbst noch rechtzeitig getan hat (Art. 28 Abs. 4 StrGB), und zwar unbekümmert darum, ob sie im Strafprozess Parteirechte ausüben oder nicht. Nach Art. 110 Ziff. 2 StrGB sind Angehörige einer Person deren Ehegatte, ihre Verwandten gerader Linie, die voll- und halbblütigen Geschwister, sowie die Adoptiveltern und -kinder. Ist die dem Art. 28 Abs. 4 StrGB und Art. 270 Abs. 1 BStrP gegebene Auslegung richtig, dann hat dies zur Folge, dass in Antragsfällen ein Urteil der obern kantonalen Instanz auch dem Strafantragsteller, der

nicht Privatkläger ist, oder nach seinem Ableben auch allen an seine Stelle tretenden Angehörigen noch eröffnet werden muss. Ohne diese Notifikation bliebe das zwar vollstreckbare, aber nicht rechtskräftige Urteil in der Schwebe, weil die Möglichkeit der Weiterziehung noch bestünde.

Die Richtigkeit der zitierten Auslegung von Art. 28 Abs. 4 StrGB muss bezweifelt werden. Einziger Sinn der Ausnahmeordnung war offenbar, dass es nicht vom zufälligen Tode eines Verletzten während der Antragsfristen abhängig sein sollte, ob ein Täter zur Rechenschaft gezogen werden könne oder nicht. Dass Personen, denen die Eigenschaft eines Verletzten gar nicht zukommt, ein Rechtsmittel einlegen können, war offensichtlich nicht beabsichtigt.

Mit Plenarentscheid vom 10. März 1962 haben es die Strafkammern denn auch abgelehnt, um dieses bundesrechtlichen Antragsrechtes willen bloss Angehörige, ob Erben oder nicht, als Privatkläger i. S. von Art. 43 Ziff. 1 StrV zuzulassen. Im Gegensatz zur früheren Praxis lehnt dieser Entscheid, der die volle Billigung verdient, grundsätzlich auch die Rechtsnachfolge in die Privatklage gemäss Art. 43 Ziff. 1 StrV ab (vgl. hierzu aber ZBJV 95 S. 226 f.). Die Privatklage gemäss Art. 43 Ziff. 1 ist ein höchstpersönliches Recht des durch strafbare Handlung unmittelbar Verletzten und nicht vererblich (vgl. Waiblinger Komm. StrV zu Art. 43 N. 3).

3. Die seit 20 Jahren bestehende Streitfrage, ob auch der Absichtsurkunde (Art. 110 Ziff. 5 StrV) Beweiseignung zukommen muss, oder ob die bloss Bestimmung zum Beweise genügt (vgl. Geschäftsbericht 1960 III, c), wurde vom Plenum in der Weise entschieden, dass auch sie zum Beweise geeignet sein muss, um des strafrechtlichen Schutzes teilhaftig zu werden.

Dieser Entscheid muss für die künftige bernische Rechtsprechung massgebend sein.

4. Soweit das übrige Bundesrecht betreffend muss hier darauf hingewiesen werden, dass im Gebiete des Jagdrecht (BG vom 10. Juni 1925) heute noch, und nicht nur im Kanton Bern, nicht klargestellt ist, ob Widerhandlungen gegen kantonale Schutzbestimmungen, die in Anwendung von Art. 29 BG erlassen worden sind, nach den eidgenössischen oder den milderen kantonalen Strafbestimmungen zu ahnden sind. Dies trotz Art. 65 Abs. 2 BGJV.

Der an das Bundesgericht weitergezogene Entscheid vom 14. Februar 1961 i. Sa. H. R. soll in dieser contro-versen Sache endlich Klarheit schaffen. Dabei ist das Gesetz von 1925 bereits in Revision begriffen.

5. Die Beurteilung angetrunkenen Fahrer (Art. 59 MFG) gab auch im Berichtsjahr dauernd Anlass zur Diskussion, weil die ausserkantonalen wie auch die bernischen Gerichte Mühe haben, sich vorbehaltlos der strengen Praxis des Bundesgerichtes, die nur besondere privilegierende Tatumstände für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gelten lassen will, anzuschliessen. Dabei ist zu beachten, dass sich das Bundesgericht bisher mit schweren Fällen i. S. des Art. 59 Abs. 2 MFG, oder Fällen, wo andere Delikte konkurrierten, zu befassen hatte. Dem Referenten ist kein Fall bekannt, in dem sich das höchste Gericht bei einem einfachen Falle (MFG 59 Abs. 1), mit dem keine andern Vergehen oder Übertretungen zusammentrafen, dahin ausgesprochen hätte, der bedingte Strafvollzug müsse auch hier ver-

weigert werden, sofern nicht besondere günstige Tatumstände vorliegen.

Die vom Eidgenössischen Statistischen Amt pro 1960 erstellte Aufstellung über die Rechtsprechung der bernischen Gerichte zu Art. 59 MFG zeigt folgendes Ergebnis:

1. Gesamtzahl der verurteilten angetrunkenen Fahrer	791
hievon Verurteilungen einzig wegen Fahrens in angetrunkenem Zustande oder in Fällen, wo die Angetrunkenheit das schwerste Delikt war . . .	658
Einfache Fälle (Art. 59 Abs. 1 MFG)	459
schwere Fälle/Rückfall (Art. 59 Abs. 2 MFG)	199
2. Von diesen Fahrern wurden verurteilt	
zu Gefängnis	179
davon bedingt	55
zu Haft	210
davon bedingt	193
zu Busse bis Fr. 200.—	84
über Fr. 200.—	185
3. Verurteilungen wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand im Zusammentreffen mit schwereren Delikten	133

Die Strafen lassen hier (Ziff. 3) keine Schlüsse für die bernische Rechtsprechung zu Art. 59 MFG zu und sind deshalb nicht berücksichtigt.

Die Ergebnisse pro 1961 stehen noch aus.

Grundsätzlich muss festgehalten werden:

aa) Art. 59 MFG sieht sowohl für einfache als auch für schwere Fälle von Fahren in angetrunkenem Zustande oder Handlungen im Rückfall neben der Freiheitsstrafe (Haft oder Gefängnis) bloss Busse vor. Es steht im Ermessen des Richters, ob er nach Prüfung der Tatumstände und der übrigen für die Strafzumessung massgebenden Faktoren (Art. 63 StrGB; Art. 65 Abs. 1 MFG) im Einzelfalle eine Freiheitsstrafe oder Busse allein aussprechen oder ob er beide Strafen kumulieren will. Die Ausfällung einer blossen Busse nur deshalb als unzulässig abzulehnen, weil in angetrunkenem Zustande gefahren wurde, wäre bundesrechtswidrig. Und darum kann der Vorwurf rechtsungleicher Behandlung nicht schon deshalb erhoben werden, weil in einzelnen Fällen angetrunkenen Fahrens bloss Busse, im andern aber eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde. Der Vorwurf ist nur dann begründet, wenn sich bei sorgfältiger Vergleichung der Tatumstände, des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten ergeben sollte, dass mit ungleicher Elle gemessen wurde.

bb) Die Frage nach der Gewährung des bedingten Strafvollzuges stellt sich nur bei Ausfällung von Freiheitsstrafen. Sie ist unabhängig von der Strafzumessung zu beurteilen, und es wäre bundesrechtswidrig, wenn die Rechtswohlthat bei Ausfällung einer Freiheitsstrafe grundsätzlich verweigert würde. Diskutabel ist nur, ob bloss beim Vorliegen «besonderer und bestimmter privilegierender Tatumstände» die Rechtswohlthat gewährt werden kann, wie das Bundesgericht bisher angenommen

hat, oder ob nicht alle Tatumstände und das ganze Vorleben und die persönlichen Verhältnisse eines Angeschuldigten herangezogen werden dürfen und müssen.

Auch hier muss Fall für Fall geprüft und verglichen werden, wenn der Vorwurf rechtsungleicher Behandlung bei der Gewährung des bedingten Vollzuges erhoben werden soll. Die blosser Tatsache, dass sie in einem Fall gewährt, im andern aber verweigert wurde, rechtfertigt den Vorwurf nicht.

In einer Plenarsitzung haben die Strafkammern inzwischen beschlossen, dass in Fällen, wo eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden muss, der bedingte Vollzug nur zugestimmt werden kann, wenn:

- die Tatumstände günstig sind,
- Charakter und Vorleben des Täters unbelastet erscheinen und
- das bisherige Verhalten im Strassenverkehr zu keinen Klagen Anlass gegeben hat.

Dieser Auffassung kann sich die Staatsanwaltschaft anschliessen.

6. Soweit den Strassenverkehr im allgemeinen betreffend, muss erneut darauf hingewiesen werden, dass

- die zugemessenen Strafen heute noch vielfach dem belasteten Strafregister in Verkehrssachen nicht Rechnung tragen;
- viele Fälle von offensichtlich fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 2 StrGB) immer noch als blosser Übertretungstatbestände des MFG abgewandelt werden (dabei steht der Kanton Bern mit seinen rund 950 Verurteilungen wegen Verkehrsstörung gesamtschweizerisch absolut weit an der Spitze);
- immer noch, wie auch mehrere Bezirksprokuratoren hervorheben, unqualifizierte Leute am Volant sitzen (55 Vorstrafen; vielfach vorbestrafter, mehrfach verwahrter Gewohnheitsverbrecher W. V., der sein Fahrzeug zu neuer Tatbegehung verwendete);
- die bernischen Gerichte bei der Feststellung der Trunkenheit eines Fahrers im Berichtsjahr von der Berechnung nach Vol.-⁰/₁₀₀ zur Berechnung nach Gew.-⁰/₁₀₀ übergegangen sind. Die Toleranzgrenze liegt nunmehr bei 0,8 Gew.-⁰/₁₀₀, statt wie früher bei 1,0 Vol.-⁰/₁₀₀, was keinerlei Verschärfung der Praxis bedeutet.

Offenbar legt der Kanton Bern heute noch den strengsten Maßstab an.

III. Prozessuales

Die laufend geführte Urteilkartei erübrigt auch hier, entgegen früherer Übung, einlässlichere Bemerkungen. Ich beschränke mich auf allgemeine Betrachtungen:

1. Im Kanton Bern besteht seit altersher die Übung, Angeschuldigte im Strafverfahren selbst dann in dieser Eigenschaft einzuvernehmen, wenn sie an einem als strafbar angenommenen Sachverhalt gar nicht beteiligt sind, also auch gar nicht der Teilnahme an dieser Tat beschuldigt werden. Dieses Vorgehen hält vor Art. 136 StrV nicht stand. Wer nicht der Teilnahme an einer Tat bezichtigt wird, ist als Zeuge zur Sache zu befragen, unbekümmert darum, ob er im gleichen Verfahren bei andern Delikten als Angeschuldigter auftritt. Er unterliegt damit der Wahrheitspflicht und hat Straffolgen zu gewärtigen, wenn er falsch aussagt.

2. In der Strafrechtspflege besteht die weitere Übung, Kinder unter 15 Jahren, insbesondere in Unzuchtfällen, deren Opfer sie geworden sind, auch *nach Eröffnung* der Strafverfolgung gegen den Täter durch die Polizei, vor allem die Polizeiassistentinnen einvernehmen zu lassen. Sofern den Kindern Zeugen- und nicht Parteilichenschaft (Art. 43 StrV) zukommt, widerspricht das Vorgehen Art. 139 StrV, welcher die Einvernahme durch den Richter, den Jugendanwalt oder eine vom Jugendamt zu bezeichnende Person vorschreibt. Eine gesetzliche Ordnung fehlt für den Fall, dass sich die Kinder durch ihre gesetzlichen Vertreter als Partei konstituiert haben. Aus Gründen des Jugendschutzes usw. drängt sich aber die analoge Anwendung des Art. 139 StrV i. c. auf.

Die gesetzliche Ordnung hat den Nachteil, dass die in gesetzlicher Form als Zeugen einvernommenen Kinder im Verfahren gegen ihre Eltern und Geschwister usw. auf das ihnen zustehende Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam gemacht werden müssen, was sie in vielen Fällen dazu bewegen kann, weitere Aussagen zu verweigern, womit die richtige Urteilsfindung gefährdet werden kann. In Ansehung der gesetzlichen Ordnung muss dieser Nachteil aber wohl in Kauf genommen werden.

Im gleichen Zusammenhang muss wiederholt werden (vgl. Geschäftsbericht 1957 S. 22), dass es unzulässig ist, die konkreten Aussagen von Kindern in Sittlichkeitsprozessen oder überhaupt psychologisch auf ihren Wahrheitsgehalt begutachten zu lassen. Die Beweiswürdigung ist von Gesetzes wegen ausschliesslich Sache des Richters. Aufgabe des Experten kann nur sein, ein Kind allgemein auf seine intellektuellen und charakterlichen Eigenschaften (Wahrnehmungsvermögen, Suggestibilität, Neigung zu Konfabulation usw.) zu prüfen.

3. Soweit das Urteil ohne Hauptverhandlung betreffend (Art. 227 StrV) hat das Plenum der Strafkammern entschieden, dass in diesen Verfahren nur Haft oder Bussen, nicht aber Nebenstrafen ausgesprochen werden dürfen, und – in Abweichung von der bisherigen Praxis – wegen der Rechtskraft des korrekt angenommenen Urteils und dem gesetzlichen Ausbau der Garantien in diesen Bagatellverfahren kein ordentliches Rechtsmittel (Appellation und Nichtigkeitsklage) gegeben sei. Allfällige Mängel der Annahmeerklärung können durch Einrede gegen die Vollstreckung oder auf dem Beschwerdeweg geltend gemacht werden.

4. Jahr für Jahr muss die unangenehme und für die Strafrechtspflege nachteilige Wahrnehmung gemacht werden, dass chaotisch geführte Unternehmungen und Handelsgesellschaften gegen ihre wirklich oder scheinbar straffällig gewordenen Angestellten Anzeige erheben, ohne mit hinreichender Präzision und Vollständigkeit darzutun, wegen welchen Verhaltens Strafklage erhoben wird. Im Verlaufe des Verfahrens wird dem Richter dann zugemutet, Berge von Akten zu prüfen oder überprüfen zu lassen, um zu ermitteln, ob nicht noch andere strafbare Handlungen begangen worden sein könnten. Dazu ist zu bemerken, dass sich ein Untersuchungsrichter schon auf Grund der Anzeige soll überzeugen können, ob überhaupt ein strafbarer Tatbestand in Frage kommt (Art. 82 StrV), und es nicht Sache der Strafrechtspflege ist, anhand ungeordneter Unterlagen in mühsamster

Arbeit auf Kosten des Staates zu ermitteln, ob noch andere strafbare Tatbestände in Frage kommen könnten. Die Strafverfolgung ist nach Art. 101 StrV auszudehnen, wenn neue strafbare Handlungen zur richterlichen Kenntnis gelangen. Es ist aber nicht Aufgabe des Untersuchungsrichters, erst noch zu ermitteln, ob es noch solche geben könnte.

Ein solches Unterfangen ist ein Missbrauch der Rechtspflege des Staates, dem zugemutet wird, auf seine Kosten langwierige Expertisen zu veranlassen, um Klarheit über geschäftliche Beziehungen zu schaffen. Das zu tun, ist in erster Linie Pflicht der Gesellschaft selbst. Wenn sich dabei der Verdacht oder die Gewissheit ungesetzlicher Handlungen ergibt, dann steht der Rechtsweg offen.

5. Viele unnütze Arbeit wird der obern Instanz verursacht, weil es Appellanten, entgegen der klaren Vorschrift des Art. 308 Abs. 1 StrV, unterlassen, zu erklären, gegen welche Teile des Urteils sich das Rechtsmittel richtet, obschon sie gar nie die Absicht hatten, in vollem Umfange zu appellieren, oder sie nachträglich eine eingeschränkte Rechtsmittelerklärung wünschten. Diese Unterlassung hat regelmässig zur Folge, dass Strafkammern und Staatsanwaltschaft einen Prozeßstoff bearbeiten müssen, der gar nicht zur Beurteilung kommen soll. Die heutige sehr grosse Belastung der Strafkammern des Obergerichts und der Staatsanwaltschaft drängt zur strikten Beachtung des Art. 308 StrV. Dem erstinstanzlichen Richter darf zugemutet werden, vor der Einsendung der Akten an die obere Instanz abzuklären, in welchem Umfange appelliert werden soll.

IV. Strafvollzug

Seit Jahren wurde an dieser Stelle der höchstbedenkliche Zustand des Bezirksgefängnisses Delsberg gerügt und Abhilfe verlangt. Mit Genugtuung wird konstatiert, dass das Projekt nunmehr in Ausarbeitung begriffen ist. Die Sache ist nachgerade vordringlich geworden und sollte nicht wegen des Studiums eines Gesamtprojektes für ein staatliches Verwaltungsgebäude in Delsberg ungebührlich hinausgezögert werden.

Im letzten Geschäftsbericht wurde die Neuordnung der Aufsicht über die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges und die Schutzaufsicht durch Reglement des Regierungsrates vom 13. Dezember 1960 als unbefriedigend beurteilt. Die angebrachte Kritik gab Anlass zu einer Motion Dr. Schorer und Mitunterzeichner im Grossen Rat, mit welcher die Wiederherstellung klarer Kompetenzen und Befugnisse sowohl der sogenannten «Gefängniskommission» als auch der Kommission über die Schutzaufsicht gefordert wurde. Die Motion wurde vom Regierungsrat entgegengenommen und vom Grossen Rat am 25. September 1961 mit grossem Mehr angenommen.

Eine Änderung der Ordnung ist indessen bis heute nicht erfolgt.

Bern, den 27. März 1962.

Der Generalprokurator:

Loosli

